



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang	Potsdam, den 21. April 1999	Nummer 15
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
2. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms Pflege des Landes Brandenburg	302
Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)	304
Ministerium der Finanzen	
Versicherungsfreiheit von Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung - Beschäftigung außerhalb des zur Versicherungsfreiheit führenden Beamtenverhältnisses	304
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahl zum Europäischen Parlament im Land Brandenburg	304
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Verlängerung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Wissenstransfers	305
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 15/1999	

2. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms Pflege des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
55-4371
Vom 17. März 1999

Die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms Pflege des Landes Brandenburg vom 3. April 1996 (ABl. S. 488), geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms Pflege des Landes Brandenburg vom 20. Februar 1997 (ABl. S. 158), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Zu Nummer 1.

Folgende Nummer 1.3 wird eingefügt:

„1.3 Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für Einrichtungen (Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte), die kofinanziert werden mit Mitteln des vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verwalteten Ausgleichsfonds nach § 12 Schwerbehindertengesetz mit Ausnahme der Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 3., 5.4.2.3, 6.1, 6.2, 7.1.1 in bezug auf den Landesanteil, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.5, 7.2 und Anlage 2 (soweit Wohnstätten betroffen).

Soweit diese Richtlinie keine Anwendung findet, gelten die nach der Maßgabe der Nummer 1.3 ZBau getroffenen Festlegungen.“

2. Zu Nummer 2.1

2.1 Im 3. Spiegelstrich werden die folgenden Worte angefügt:

„einschließlich Pflegebereiche/-abteilungen im Sinne der §§ 43 a, 71 Abs. 2 und 4 SGB XI“

2.2 Nach dem 4. Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- Werkstätten für Behinderte,“

2.3 Der 9. Spiegelstrich wird gestrichen.

3. Zu Nummer 2.2

Es wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Investitionsmaßnahmen gehören auch die not-

wendigen Kosten für die zeitweise anderweitige Unterbringung von Bewohnern einer stationären Einrichtung während der Bauphase.“

4. Zu Nummer 4.1

Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.“

5. Zu Nummer 4.2

Das Wort „Landesplan“ wird durch das Wort „Landespflegeplan“ ersetzt.

6. Zu Nummer 4.4

Das Datum „01.07.1990“ wird durch das Datum „03.10.1990“ berichtigt.

7. Zu Nummern 5.2.1/5.2.2

Nummern 5.2.1 und 5.2.2 werden gestrichen und durch das Wort ersetzt:

„Anteilfinanzierung“

8. Zu Nummer 5.3

8.1 Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Aufwendungs- oder Mietzuschuß, soweit dieser gegenüber dem Baukostenzuschuß wirtschaftlich günstiger ist.“ werden ersetzt durch die Worte:

„Aufwendungszuschuß oder Zuschuß zu den Entgelten für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern, soweit diese gegenüber dem Baukostenzuschuß wirtschaftlich günstiger sind.

Der Aufwendungszuschuß oder der Zuschuß zu den Entgelten für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern dürfen nicht höher sein als der vom Land gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu erbringende Kapitaldienst bei einer Investitionsförderung nach 5.4.1.“

8.2 Der letzte Satz wird gestrichen.

9. Zu Nummer 5.4.1

Im 7. Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten Untersuchungen (Kostengruppe 721) können im Einzelfall gefördert werden.“

10. Zu Nummern 5.4.2.1 und 5.4.2.3

Das Wort „Landesplanung“ wird jeweils durch das Wort „Landespflegeplanung“ ersetzt.

11. Zu Nummer 5.5.1

Nummer 5.5.1 erhält folgende Fassung:

„5.5.1 Der Baukostenzuschuß wird gewährt

- bei Pflegeplätzen in Höhe von bis zu 90 v. H. der förderfähigen Investitionskosten nach 5.4.1 und 5.4.2.1 sowie nach 5.4.2.3, soweit es sich um Pflegebereiche handelt,
- bei den Plätzen des Betreuten Wohnens im Heim in Höhe von bis zu 40 v. H. der förderfähigen Investitionskosten nach 5.4.1 und 5.4.2.2/5.4.2.3,
- bei den übrigen Plätzen einschließlich der nicht mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 12 Schwerbehindertengesetz kofinanzierten Plätze in Wohnstätten für Behinderte in Höhe von bis zu 90 v. H. der förderfähigen Investitionskosten nach 5.4.1 und 5.4.2.3“

12. Zu Nummer 5.5.2

Nummer 5.5.2 erhält folgende Fassung:

„5.5.2 Aufwendungszuschuß oder Zuschuß zu den Entgelten für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

5.5.1 gilt entsprechend.“

13. Zu Nummer 6.1

Die Worte „gemäß §§ 33 und 37“ werden durch die Worte „gemäß § 33 Abs. 1“ ersetzt.

14. Zu Nummer 6.2

Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird gestrichen und die Worte „mit Ausnahme der anerkannten, jedoch nicht öffentlich geförderten Investitionskosten (Trägeranteil)“ angefügt.

15. Neue Nummer 7.1.6

Nach 7.1.5 wird folgende Nummer 7.1.6 angefügt:

„7.1.6 Bei Erwerb, Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern sind die Nummern 7.1.1 und 7.1.3 anzuwenden.“

16. Zu Nummer 9.

Nummer 9. erhält folgende Fassung:

„9. Geltungsdauer, Übergangsregelung

9.1 Die am 31. Dezember 1997 außer Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms Pflege gilt bis zum 31. Dezember 2000 fort, soweit in Nummer 9.2 nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Die Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu Nummern 1.3, 2.1, 2.2, 4.1, 4.4, 5.2.1, 5.2.2, 5.3, 5.4.1, 5.4.2.1, 5.4.2.3, 5.5.1, 5.5.2, 5.5.3, 6.1, 6.2, 7.1.6, 9., 10. sowie Anlage 1 Nummern 1., 2. und 9. treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2000.

9.3 Sofern Investitionsmaßnahmen bisher im Wege der Vollfinanzierung gefördert worden sind, kann mit Zustimmung des Zuwendungsempfängers die Umstellung auf die Anteilfinanzierung erfolgen. Sofern der Zuwendungsempfänger keinen Umstellungsantrag stellt, gelten Nummer 5.3 letzter Satz und Nummer 9. der Anlage 1 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung.“

17. Zu Anlage 1 Nummer 1.

Anlage 1 Nummer 1. wird wie folgt geändert:

17.1 Die Worte „einer Pflegeeinrichtung gemäß Antrag“ werden gestrichen und durch die Worte „der im Bewilligungsbescheid bezeichneten Verwendung“ ersetzt.

17.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern ist eine Satz 1 entsprechende Nutzungsbindung vertraglich zu regeln.“

18. Zu Anlage 1 Nummer 2.

Folgende Sätze werden angefügt:

„Dies gilt nicht für Fälle von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlage-

gütern. In diesen Fällen sind Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.“

19. Zu Anlage 1 Nummer 9.

Die bisherige Nummer 9. wird gestrichen.

Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)

Allgemeine Verfügung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 6. April 1999

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 2. September 1992 (JMBl. S. 128) erlassenen Bestimmungen über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) in der jeweils gültigen Fassung werden in der Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar erklärt.

Versicherungsfreiheit von Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung - Beschäftigung außerhalb des zur Versicherungsfreiheit führenden Beamtenverhältnisses

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5-6064-5.1
Vom 24. März 1999

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 14. Februar 1996 - 15.5-6063-2 - (Abl. S. 290), mit der das in Brandenburg anzuwendende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Januar 1996 veröffentlicht wurde, wird auf folgendes hingewiesen:

Auf Grund eines Einzelfalles ist gefragt worden, ob bei einer Beurlaubung zur Dienstleistung bei einer Landtagsfraktion Brandenburgs unter Wegfall der Dienstbezüge ausnahmsweise von Vereinbarungen mit den Fraktionen über die Erstattung eventueller Nachversicherungsbeiträge abgesehen werden könne.

Nach dem oben genannten Rundschreiben Tz. 1.1.1 ist von einer Erstattungsvereinbarung über die Zusage abzusehen, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Einrichtung handelt, deren Aufwendungen in vollem Umfang vom Land getragen werden.

Die Fraktionen erhalten nach § 3 des Fraktionsgesetzes Brandenburg hingegen nur Zuschüsse vom Land, so dass eine Gleichsetzung nicht in Betracht kommt. Auch die besondere Stellung der Fraktionen lässt wegen der möglichen Mehrbelastung des Landeshaushalts eine andere Betrachtung nicht zu. Somit sind Gewährleistungsentscheidungen grundsätzlich erst dann zu treffen, wenn die Fraktion die Erstattung eventueller späterer Nachversicherungsbeiträge bei unversorgtem Ausscheiden des Beamten zugesichert hat.

Es wird gebeten, bei Vorliegen vergleichbarer Fälle entsprechend zu verfahren.

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahl zum Europäischen Parlament im Land Brandenburg

Allgemeinverfügung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Straßenverkehr -
Vom 7. April 1999

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die bei der vorgenannten Wahl zugelassen sind, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt:

1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
- b) er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,
- c) zur Verringerung der Lärmbelastung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten und

- d) vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG, GVBl. 1992 I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1997, GVBl. I S. 40) zu unterrichten,
- e) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
2. Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,
- b) die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
- c) das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
- d) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen **standsicher** aufgestellt werden,
- e) bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,
- f) an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,
- g) vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
- h) soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.

3. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung.
4. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Verlängerung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Wissenstransfers

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 2. Februar 1999

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Wissenstransfers vom 1. Juli 1996 (ABl. S. 790) wird vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 verlängert.

Nummer 3.2 erhält nachstehenden Wortlaut:

„Antragsberechtigt sind KMU, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 80 Millionen DM¹ oder
- eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 54 Millionen DM² erreichen und
- die sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllende Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).“

¹ jedoch nicht mehr als 40 Millionen ECU

² jedoch nicht mehr als 27 Millionen ECU

Es gilt der jeweils gültige Umrechnungsfaktor.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

308

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 21. April 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0